

Gemeindliche Trauung ohne vorherige zivile Eheschließung?

Eine Stellungnahme der Bundesleitung zur Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)

1. Anlass: Die veränderte Rechtslage

Im Jahr 2007 wurde eine grundlegende Neuordnung des Personenstandsrechts beschlossen, die ab dem 1.1.2009 in Kraft tritt. Dabei wurde auch eine die kirchliche Eheschließung betreffende Änderung vorgenommen. Bisher war es laut § 67 PStG untersagt, eine religiöse bzw. kirchliche Trauung vor der staatlichen Eheschließung vorzunehmen.¹ Dieses Verbot wurde mit der Neufassung des Personenstandsgesetzes ersatzlos gestrichen. Begründet wird diese Streichung mit der heute eindeutigen Rechtslage: „Die eindeutige Aussage der Eheschließungsvorschrift in § 1310 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) lässt keinen Zweifel daran, dass nur die standesamtliche Eheschließung eine Ehe im Rechtssinne begründen kann.“²

Konkret bedeutet das: Eine Gemeinde verstößt ab 2009 nicht mehr gegen geltendes Recht, wenn sie ein Paar kirchlich traut, das vorher nicht beim Standesamt war. Sie tut nicht einmal dann etwas Rechtswidriges, wenn das Paar überhaupt nicht beabsichtigt, standesamtlich zu heiraten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein nur kirchlich getrautes Paar vom staatlichen Recht als *nichteheliche Lebensgemeinschaft* angesehen wird. Es besteht rechtlich keine Ehe, so dass diese Lebensgemeinschaft nicht den Schutz und die Vorteile der Ehe besitzt.

Welche Herausforderungen ergeben sich dadurch für die Gemeinden, und wie kann ein biblisch orientierter und seelsorglich verantwortlicher Umgang mit dieser neuen Rechtslage aussehen? Zur Beantwortung dieser Fragen will die Bundesleitung mit der vorliegenden Stellungnahme den Gemeinden Orientierung geben.

2. Zum historischen Hintergrund von § 67 PStG

Historischer Hintergrund des § 67 PStG war der Konflikt zwischen Staat und Kirchen bei der Einführung der *obligatorischen Zivilehe* im Jahr 1875. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Eheschließung in Deutschland eine gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat. Die in und durch die Kirche vollzogene Eheschließung setzte die vollen Wirkungen des staatlichen Eherechts in Kraft. Dieses Ineinander von staatlichem und kirchlichem Handeln wurde brüchig, als die gesellschaftlichen Ehevorstellungen sich von den kirchlichen ablösten. Im Deutschen Reich entschied man sich 1875 für die *obligatorische Zivilehe*, d.h. die staatlichen Rechtswirkungen einer Ehe treten *ausschließlich* durch die staatliche Eheschließung vor dem Standesamt in Kraft. Die kirchliche Trauung ist – für den Staat – nur eine private Ergänzung zur eigentlichen Eheschließung. Weil der Staat 1875 fürchtete, dass die Menschen und die Pastoren sich nicht an die neue Ordnung halten könnten, sah er sich genötigt, eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung bei Strafe zu verbieten. Diese Gefahr sieht die Bundesregierung bei der aktuellen Reform des Personenstandsgesetzes als nicht mehr gegeben an.³

¹ Im Folgenden wird unterschieden zwischen einer staatlichen bzw. standesamtlichen Eheschließung – nur diese begründet rechtlich eine Ehe – und einer kirchlichen bzw. gemeindlichen Trauung (oder einem Traugottesdienst), durch die keine Ehe begründet wird, wenn nicht eine standesamtliche Eheschließung vorausgegangen ist.

² Gesetzentwurf laut Bundestags-Drucksache 16/1831, S. 33.

³ In der Begründung des Wegfalls von § 67 heißt es: „Die ursprünglich zur Durchsetzung der 1875 eingeführten obligatorischen Zivilehe und zur Sicherung ihres zeitlichen Vorrangs gegenüber der kirchlichen Trauung mit einer Strafvorschrift (heute: Ordnungswidrigkeit) versehene Regelung hat heute – zumindest im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen – keine praktische Bedeutung mehr“ (Gesetzentwurf laut Bundestags-Drucksache 16/1831, S. 33).

3. Herausforderungen für die Gemeinde

Durch die veränderte Gesetzeslage ergeben sich neue Möglichkeiten im Zusammenhang von ethischen Fragen, die die christliche Gemeinde schon seit längerem beschäftigen. Sie gilt es nun in den Blick zu nehmen. Im Anschluss daran ist zu bedenken, ob eine kirchliche bzw. gemeindliche Trauung unter Ausschluss der staatlichen Rechtswirkungen dem christlichen Eheverständnis entspricht.

3.1 Verzicht auf den öffentlich-rechtlichen Schutz der Ehe?

Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts werden die traditionellen gesellschaftlichen Institutionen zunehmend weniger akzeptiert. Man ordnet sich nicht mehr selbstverständlich der „Obrigkeit“ unter, sondern die Menschen fragen selbstbewusst danach, welchen Nutzen eine Institution für sie hat. Im Zuge dieser Institutionenkritik wurde auch die Ehe als gesellschaftlich geregelte und geschützte Form der Lebensgemeinschaft von Frau und Mann massiv in Frage gestellt.

Inzwischen wird nicht mehr so heftig diskutiert. Folge ist, dass es einerseits wieder akzeptiert ist zu heiraten, andererseits wächst aber auch die Zahl derer, die unverheiratet zusammenleben. Im Hintergrund steht meistens die Vorstellung, dass die Partnerschaft zwischen Frau und Mann Privatsache sei, in die Gesellschaft und Kirche sich nicht einzumischen haben. Außerdem suchen viele in der Eheschließung nicht den rechtlichen Schutz, sondern sie erwarten von einem feierlichen Treueversprechen mehr Verbindlichkeit für die Partnerbeziehung.

Damit ist eine dritte Vorstellung verbunden, nämlich die Überzeugung, dass allein die Liebe eine Beziehung tragen kann. Wer heute heiratet, ist häufig überzeugt, dass die gegenseitige Liebe die Beziehung trägt und auch tragen muss. Für die Notwendigkeit und den Sinn eines öffentlich-rechtlichen Schutzes der Ehe durch den Staat ist in diesem Denken kein Platz.

Insgesamt führen diese Gründe dazu, dass viele die Notwendigkeit des rechtlichen Schutzes der Ehe nicht einsehen oder diesen geringschätzen.

Auch unter Christen, die ausdrücklich eine verbindliche Partnerschaft nach biblischen Maßstäben eingehen wollen, sind diese Vorbehalte gegenüber der öffentlich-rechtlichen Eheschließung verbreitet. Für viele Christen findet die eigentliche Eheschließung in der Gemeinde statt, während der Gang zum Standesamt eine formale Pflicht ist, die man erfüllt, weil man muss, deren Sinn man aber nicht wirklich einsieht. Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes fällt diese Verpflichtung ab 2009 weg. Die Gemeinde könnte also einen Traugottesdienst feiern, ohne dass eine standesamtliche Eheschließung vorausgeht.

Ein weiterer Aspekt ist zu bedenken. Als Folge des gerade beschriebenen Bewusstseinswandels gibt es in der Rechtsprechung einen Trend, die Unterschiede beim rechtlichen Schutz von ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu verringern. Dadurch wird es immer schwieriger, jungen und auch älteren Menschen den Nutzen der öffentlich-rechtlichen Ehe einsichtig zu begründen.

3.2 Rentnerpartnerschaften

Einen aktuellen Sonderfall der ersten Fragestellung bilden die sogenannten Rentnerpartnerschaften. Von diesen Menschen wird die Rechtsverbindlichkeit in der Regel nicht grundsätzlich abgelehnt oder gering geachtet. Dennoch wird die öffentlich-rechtliche Ehe nicht eingegangen, weil sie für die Betroffenen als ungerecht empfundene Nachteile zur Folge hätte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, besonders aber seit dem Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts, verbanden sich verwitwete Rentner und Rentnerinnen aus wirtschaftlichen Motiven in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Damals galt es als selbstverständlich, dass der Mann für die finanzielle Versorgung der Familie sorgte, während die Frau für den Haushalt und die Familie zu sorgen hatte. So war es für eine Witwe, die wieder heiratete, selbstverständlich, dass sie keine Witwenrente mehr bekam, da für ihre Versorgung nun der neue Ehepartner verantwortlich war. Manchmal war der Verdienst oder die Rente des Mannes gering, dass es einem Paar schwer fiel, auf die Witwenrente der Frau zu verzichten. Es entstanden die sogenannten „Onkelehen“: Das Paar lebte wie ein Ehe-

paar zusammen ohne rechtlich verheiratet zu sein, so dass die Frau die Witwenrente weiterbezog. Mit der Lockerung der Sexualmoral seit Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts kam es nicht nur in finanzieller Not zu solchen „Onkelehen“, sondern vor allem wegen der finanziellen Vorteile.

Die Rente ist ein Erwerb ersatz einkommen. Jemand hat viele Jahrzehnte durch seine Erwerbstätigkeit den Lebensbedarf finanziert. Im Alter kann er nicht mehr arbeiten und an die Stelle des Erwerbseinkommens tritt die Rente. In Bezug auf Eheleute gilt, dass sie gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet sind. Die Witwen- bzw. Witwerrente stellt einen *Unterhalt ersatz* dar. Dahinter steht der Versorgungsgedanke. Eheleute haben sich gegenseitig zu versorgen; stirbt einer der Ehepartner, steht dem Überlebenden ein Teil des Erwerb ersatz einkommens als Witwen- bzw. Witwerrente zu, um die weitere Versorgung sicherzustellen.⁴

Wenn nun die Witwe oder der Witwer erneut heiratet, wird sie bzw. er vom neuen Ehepartner versorgt, d.h. der Unterhalt ersatz anspruch nach dem früheren Ehegatten ist nicht mehr erforderlich. Dabei wird nicht gerechnet, sondern es geht schlichtweg um das Prinzip. Hinter diesem Konzept stand ursprünglich das Modell der „Hausfrauenehe“. Inzwischen hat sich diesbezüglich das öffentliche Bewusstsein gewandelt. Immer mehr Frauen tragen durch ein eigenes Einkommen zum Unterhalt der Familie bei. Aber auch wenn Frauen nicht erwerbstätig waren und nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben, vertreten sie den Anspruch, mit dem Mann *gemeinsam* den Anspruch auf die Rente erwirtschaftet zu haben. Es sei ungerecht, wenn sie dafür bestraft würden, dass sie ihre Arbeitskraft als Hausfrau und Mutter eingebracht und auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet haben.

Der Gesetzgeber hat das erkannt und für die Zeiten der Kindererziehung schrittweise den Erwerb eigener Rentenansprüche eingeführt. Der Gesetzgeber hat seit 2002 auch die Möglichkeit zum Rentensplitting geschaffen.⁵ Trotzdem wird es als ungerecht empfunden, wenn eine Witwe bzw. ein Witwer bei einer erneuten Eheschließung die Hinterbliebenenrente verliert.⁶ Da die Witwenrente als eine Absicherung der Hinterbliebenen gedacht ist, ergibt sich kein Anspruch auf Erhalt der Witwenrente bei einer Wiederverheiratung wie bei einer Lebensversicherung. Denn durch die Heirat entsteht eine neue Unterhaltspflicht des neuen Ehepartners.

Als ungerecht kann man jedoch auch empfinden, dass eine Witwe bzw. ein Witwer die volle Hinterbliebenenrente erhält, wenn der Ehepartner nach wenigen Tagen Ehe stirbt. Oder warum sollen Paare mit einem verwitweten Partner höhere gemeinsame Rentenbezüge erhalten als Ehepartner, die nicht verwitwet sind? Oder warum behält der berufstätig gewesene Rentner seine volle Rente beim Tod der Ehefrau, obwohl diese doch durch den verstorbenen Ehepartner mit erwirtschaftet wurde?

So werden wir akzeptieren müssen, dass das Rentenrecht nicht für jede Situation Gerechtigkeit bieten kann, auch wenn noch Verbesserungen möglich und nötig sind. Durch die standesamtliche Eheschließung kommt es für Witwen bzw. Witwer immer zu Einkommensminderungen, die je nach Situation kleinere, aber auch empfindliche Einbußen bedeuten können. Dies führt jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer existentiellen Notlage. Diesen Paaren sollen wir als Gemeinde beistehen, zum einen durch Beratung, denn oft gibt es finanzielle Hilfen, die aus Unkenntnis nicht in Anspruch genommen werden. Es ist aber auch seelsorgliche Begleitung nötig, denn auch die Angst vor einer neuen Bindung nach einer langen ersten Ehe kann eine Rolle spielen. Schließlich ist zu prüfen, ob die Gemeinde das Ehepaar in einer existentiellen Notlage finanziell unterstützen kann.

Die Bundesleitung ist überzeugt, dass die als ungerecht empfundenen Regelungen des Rentenrechts es für Christen nicht rechtfertigen, auf die standesamtliche Eheschließung und damit auf die Ehe mit ihren rechtlichen Folgen zu verzichten.

⁴ Die große Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 % (bzw. nach altem Recht 60 %) der Rente des Ehepartners. Sie wird nur in den ersten drei Monaten ungekürzt gezahlt, darüber hinaus nur, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, d.h. es erfolgt eine Einkommensanrechnung.

⁵ Beim Rentensplitting werden die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche geteilt. Dann gehen diese – da es nun eigene Ansprüche sind – bei einer erneuten Eheschließung nicht verloren. Allerdings führt das Rentensplitting meistens zu einer geringeren Rente als die Hinterbliebenenrente.

⁶ Es wird dann ein Abfindung von 24 Monatsrenten gezahlt. Beim Tod des neuen Ehepartners oder bei einer Scheidung kann die alte Witwenrente einmalig wieder aufleben.

4. Orientierung am christlichen Eheverständnis

4.1 Christliches Verständnis der Ehe⁷

Die Ehe ist nach christlichem Verständnis *ihrem Wesen nach* die lebenslange Treue zwischen einem Mann und einer Frau in einer ganzheitlichen Lebensgemeinschaft. Die Bibel spricht in 1. Mose 2,24 und Matthäus 19,5-6 davon, dass ein Mann Vater und Mutter verlässt, um mit seiner Frau ein Fleisch zu werden, d.h. eine umfassende persönliche Gemeinschaft auf allen Gebieten.

Eine solche Ehe *entsteht* durch das öffentliche, aus freiem Entschluss gegebene gegenseitige Versprechen zu solcher lebenslangen Treue. Nach Maleachi 2,14-16 klagt Gott die israelitischen Männer an, weil sie dem Bund, den sie mit ihren Frauen bei der Heirat geschlossen haben, untreu geworden sind. Der Bund Gottes mit seinem Volk ist das Vorbild für den Umgang der Ehepartner miteinander (vgl. dazu Epheser 5,21-33).

Der Mensch – auch der Christ – ist Sünder und hält deshalb sein Versprechen, den Partner in allen Lebenslagen „lieben und ehren“ zu wollen, nicht immer ein. Deshalb hat das Volk Gottes die Ehepartner immer durch einen rechtlichen Rahmen geschützt, über deren Einhaltung die Gemeinschaft gewacht hat. Dieser rechtliche Rahmen macht zwar nicht das Wesen der Ehe aus, aber er gehört konstitutiv zur Ehe dazu. Im Alten Testament finden wir eine Fülle solcher rechtlichen Regelungen zum Schutz der ehelichen Beziehung (vgl. 2. Mose 21,3-11; 3. Mose 18,6-20; 5. Mose 21,15-17; 22,13-30; 24,1-5; 25, 5-10). Auch wenn diese Regelungen sich schon innerhalb der Bibel wandeln, bleibt doch die Einsicht, dass es solche Regelungen geben muss. Die *öffentlich-rechtliche* Eheschließung ist deshalb auch das Eingeständnis dieser menschlichen Schwäche durch das Brautpaar. Sie gestehen damit ein, den Bestand ihrer Lebensgemeinschaft nicht aus eigener Kraft gewährleisten zu können, und bitten deshalb die Gemeinschaft um ihren Schutz und ihr Gebet.

4.2 Die Ehe – ein „weltlich Ding“

Für die ethische Beurteilung des Verhältnisses von kirchlicher und ziviler Eheschließung ist es nicht unerheblich, ob die Ehe theologisch als Sakrament oder als weltliche Einrichtung betrachtet wird.

Nach römisch-katholischem Verständnis ist die Ehe ein Sakrament, d.h. sie hat eine geistliche Wirkung. Die den Ehebund begründende Handlung kann deshalb nur eine *kirchliche* Handlung sein. Diese Handlung wird vollzogen in der gegenseitig zugesprochenen Treuezusage der beiden Partner (*mutuus consensus*). Allerdings ist das Sakrament nur dann gültig, wenn es in der richtigen Form vollzogen wird und dazu gehört notwendig die Anwesenheit eines Priesters.

Davon unterscheidet sich das evangelische Verständnis der Ehe: Bei der kirchlichen Trauung wird nicht die Ehe geschlossen, sondern es wird für eine schon bestehende, nach weltlichem Recht geschlossene Ehe um Gottes Segen gebeten. Der Ehebund wird also geschlossen, indem das Brautpaar sich gegenseitig vor der *weltlichen Öffentlichkeit* die Treue verspricht. Das evangelische Eheverständnis beruft sich vor allem auf Martin Luther, der sich aus verschiedenen Gründen gegen das sakramentale Eheverständnis der katholischen Kirche ausgesprochen hat.⁸

5. Folgerungen und Empfehlungen

Die Bundesleitung zieht aus dem bisher Gesagten die folgenden Schlussfolgerungen und empfiehlt den Gemeinden, sich daran in ihrem Handeln zu orientieren.

⁷ Vgl. dazu auch die ausführlichere Darstellung in der Stellungnahme der Bundesleitung „Zur Ehe heute“ von 1998.

⁸ Dabei war ein Argument besonders wichtig. Es besagt, dass die Ehe schon vor Christus bestand und dass es sie auch bei den Heiden gebe. Indem man die Ehe von Getauften als Sakrament verstehe, werte man die vor- und nichtchristliche Ehe ab und mache sie zu einer Nicht-Ehe. Man hat deshalb die Ehe auch als *Schöpfungsordnung* bezeichnet, d.h. sie wird verstanden als Einrichtung, die alle Menschen – auch ohne Glauben – als lebensdienlich erkennen können und praktizieren. Gott erhält durch diese weltliche Einrichtung das irdische Leben der Menschen, ob sie an Christus glauben oder nicht.

5.1 Wir nehmen den Schutz und die Förderung der Ehe durch das öffentliche Recht dankbar an

Das Bekenntnis zum guten Sinn des rechtlichen Schutzes von Ehe und Familie ist heute notwendiger denn je. Hier haben Christen eine besondere Verantwortung. Durch ihren Glauben wissen sie, dass die Ehe eine von Gott gegebene Ordnung für das Leben ist. Zu dieser Ordnung gehört auch die Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Rahmens für das eheliche Leben.

a) Das Recht erhebt nicht den Anspruch, das Gelingen einer Ehe zu garantieren. Es will lediglich helfen, einen geschützten Lebensraum zu schaffen, in dem die Eheleute Zeit haben, ihren Weg zu finden und zu entfalten.⁹ Das schlägt sich zum einen in einer ganzen Reihe von rechtlichen Vorteilen für Verheiratete nieder¹⁰. Darüber hinaus sieht sich der Staat in der Pflicht, beim Scheitern einer Ehebeziehung den schwächeren Partner und die Kinder so gut es geht vor Benachteiligungen zu schützen. Das beginnt damit, dass einer Ehescheidung eine mindestens einjährige Trennungszeit vorangehen muss und dass die Hürde des Gangs zum Gericht vorangestellt ist. Das nötigt dazu, seine Entscheidung gründlich zu bedenken. Weiter gehören dazu Regelungen für den Unterhalt des Partners und der Kinder.

Eine gute Ehe entsteht niemals durch rechtlichen Zwang. Sie entsteht da, wo zwei Menschen auf der Grundlage von Liebe und Treue ihren gemeinsamen Weg suchen. Weil der Christ aber darum weiß, wie oft und wie schnell er lieblos und untreu ist, deshalb wird er das staatliche Recht gerne als Hilfe und Schutz in Anspruch nehmen und nicht gering achten.

b) Christen sind nach Matthäus 5,13f Salz der Erde und Licht der Welt. Deshalb kann es ihnen nicht gleichgültig sein, welche Ordnung in Bezug auf Partnerschaft, Ehe und Familie die Gesellschaft prägt. Indem sie das staatliche Eherecht für sich in Anspruch nehmen, unterstützen sie eine Ordnung, die das Miteinander von Mann und Frau im Sinn des christlichen Menschenbildes prägt. Denn das staatliche Ehe- und Familienrecht ist immer noch – obwohl man vieles kritisieren kann – wesentlich vom christlichen Menschen- und Eheverständnis geprägt. Das Recht versteht die Ehe als lebenslange Bindung zwischen einem Mann und einer Frau. Sie soll geprägt sein vom freien Entschluss der Partner und von der Bereitschaft zum gegenseitigen Einstehen füreinander in allen Lebenslagen.

c) Wenn eine Gemeinde eine kirchliche bzw. gemeindliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung durchführen wollte, müsste sie im Grunde alle Schritte gehen und rechtliche Bedingungen sicherstellen, die vor dem Standesamt auch gelten. Sie müsste prüfen, ob die Partner unverheiratet sind, „Eheverträge“ schließen lassen und regeln, was zu tun ist, wenn die Ehe scheitern sollte. Schließlich müsste sie auf die Durchsetzung der Vereinbarungen achten.

d) Warum Christen in Deutschland den mit diesem Verständnis verbundenen rechtlichen Schutz der Ehe nicht gering achten sollten, macht zum Beispiel der Einspruch der türkischen Frauenrechtlerin Seyran Ates gegen die Abkoppelung der religiösen Eheschließung von der Zivilehe deutlich. Sie befürchtet, dass es zu erheblichen Konsequenzen in der türkischen Bevölkerung kommt. Nach muslimischem Recht dürfe ein Mann bis zu vier Frauen heiraten. Diese hätten in einer religiös geschlossenen Ehe eine weitaus geringere rechtliche Absicherung als in einer vor dem deutschen Staat geschlossenen Ehe.¹¹ – Auch diesen Aspekt muss die christliche Gemeinde bedenken. Fördert sie die Loslösung der kirchlichen Eheschließung von der Zivilehe, schwächt sie die Funktion der christlichen Ehe als Leitbild für das Miteinander von Mann und Frau in unserer Gesellschaft.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Bundesleitung den Gemeinden, auch in Zukunft nur solche Paare gemeindlich zu trauen, die vorher standesamtlich geheiratet haben.

⁹ Dazu verpflichtet sich der Staat im Grundgesetz. Art. 6 Abs. 1 GG lautet: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

¹⁰ So gibt es für Ehepartner mit dem Ehegattensplitting Vorteile in der Besteuerung des Einkommens. Es gibt einen Anspruch des nicht erwerbstätigen Partners, der für die gemeinsamen Kinder sorgt, auf beitragsfreie Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Im Fall des Todes eines Partners gibt es für den Hinterbliebenen zum einen Vorteile im Erbrecht und zum anderen einen Anspruch auf einen Teil der Rente des Verstorbenen. Die Ehepartner können einen gemeinsamen Namen zu führen, und bei gerichtlichen Verfahren gegen den Partner gibt es ein Zeugnisverweigerungsrecht.

¹¹ Vgl. die Meldung der taz vom 6.7.2008 (<http://www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/harem-koennte-bald-legal-werden/>).

5.2 Die Gemeinde traut auch Rentner nicht ohne vorherige standesamtliche Eheschließung

Es ist bedauerlich, dass das gegenwärtige Rentenrecht trotz positiver Veränderungen immer noch gerade die Menschen finanziell benachteiligt, die auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet haben, um sich für Familie und Kinder sowie für wichtige ehrenamtliche Aufgaben einzusetzen. Kirchen und Gemeinden sind aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die damit verbundenen Ungerechtigkeiten so gering wie möglich gehalten werden.

Eine Lösung dieser – manchmal schmerzlichen – Problematik kann jedoch nicht darin bestehen, eine Trauung zu vollziehen, die die rechtlichen Wirkungen der Ehe ausklammert. Folgende Gründe spielen – neben den bereits genannten – eine Rolle:

a) Eine solche Praxis wird zur weiteren Verwässerung des biblischen Eheverständnisses führen. Wie oben dargelegt, schließt die Ehe die Übernahme rechtsverbindlicher Pflichten ein. Solche rechtliche Verbindlichkeit, die bei der Eheschließung automatisch durch den Staat gewährleistet wird, könnte theoretisch auch durch einen Vertrag hergestellt werden. Es kann aber nicht Aufgabe der Gemeinde sein, die Einhaltung solcher vertraglichen rechtlichen Verbindlichkeit zu überprüfen und durchzusetzen.

b) Der Verzicht auf die Rechtswirkungen der Ehe führt zu einem Verlust an Rechtssicherheit für die Betroffenen. Die Partner sind aufgrund ihres Alters und ihrer Lebenssituation häufig der Meinung, sie benötigten keinen rechtlichen Schutz. Das stimmt aber oft nicht. Stirbt einer der Partner, hat zum Beispiel nur der Verheiratete einen gesetzlichen Anspruch auf ein Erbteil; er muss bei einer Erbschaft deutlich weniger bzw. keine Erbschaftssteuern zahlen. Bei einer Scheidung hat nur der Verheiratete einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Im Fall schwerer Krankheit gestatten Krankenhäuser dem Ehepartner in der Regel selbstverständlich den Besuch.

c) Gerade ältere Gemeindeglieder sollen – trotz finanzieller Einbußen – Vorbilder für die jüngere Generation sein, die angesichts der herrschenden Unverbindlichkeit von Partnerschaften in der Gesellschaft lernen soll, „gegen den Strom zu schwimmen“. Auch als Christen brauchen wir den rechtlichen Rahmen der Ehe.

d) Es ist zu kurz gedacht, die rechtliche Dimension der Ehe für verwitwete Partner auszusetzen, nur damit das Paar die Witwenrente weiter beziehen kann. Die finanziellen Vorteile sollen nicht bestimmend für unsere biblischen und ethischen Überzeugungen sein. Außerdem wird es in einigen Jahrzehnten wohl keine Alterssicherung durch den Ehepartner mehr geben, denn die aktuelle Rentenpolitik zielt darauf, dass jeder für seine eigene Alterssicherung sorgt. Bis dahin wird aber die Praxis der „Kirchenehe“, auch wenn sie als aus der Not geborene Ausnahme gewährt wird, sich auf die ethischen und moralischen Vorstellungen der Menschen negativ ausgewirkt haben.

Im Dezember 2008

Die Leitung des Bundes
Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland